

III. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 19. Februar 2008

SP-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)

Art. 32bis: Streichen.

Art. 33 Abs. 1 Bst. c: Festhalten an der geltenden Fassung.

Art. 43 Abs. 1: Festhalten an der geltenden Fassung.

Art. 45 Abs. 1 Bst. a: Festhalten an der geltenden Fassung.

Art. 52bis: Streichen.

Art. 55: Festhalten an der geltenden Fassung.

Art. 87: Festhalten an der geltenden Fassung.

Art. 90 Abs. 1: Festhalten an der geltenden Fassung.

Art. 91: Festhalten an der geltenden Fassung.

Begründung:

Art. 32bis basiert auf der Unternehmenssteuerreform II. Da die eidgenössische Referendumsabstimmung zur USR II aber noch bevorsteht, soll dieser Artikel jetzt noch nicht ins Steuergesetz aufgenommen werden.

Das gleiche Verfahren beantragen wir für alle weiteren Artikel des III. Nachtrags zum Steuergesetz, deren Änderungen ebenfalls eine Annahme der USR II voraussetzen.